

abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

(3) Weitere Regelungen für die innere Ordnung des Verwaltungsrates sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung.

Finanzielle Mittel der Treuhandanstalt

§ 12

Die Treuhandanstalt ist Haushaltsorganisation.

§ 13

(1) Einnahmen der Treuhandanstalt sind:

- a) Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Kapitalgesellschaften, an denen die Treuhandanstalt beteiligt ist,
- b) Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen,
- c) Liquidationserlöse,
- d) Erlöse aus der Übergabe volkseigenen Bodens zur Nutzung,
- e) Einnahmen aus der Emission von Wertpapieren,
- f) sonstige Einnahmen.

(2) Die Treuhandanstalt verwendet die Einnahmen gemäß Abs. 1 auf der Grundlage von Beschlüssen der Volkskammer.

(3) Das Direktorium hat die finanziellen Aktivitäten jährlich abzurechnen.

(4) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen der Treuhandanstalt erfolgt durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Die Berufung der Mitglieder des ersten Direktoriums und seines Vorsitzenden erfolgt direkt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(2) Bis zur Bildung des Verwaltungsrates werden dessen Aufgaben vom Ministerrat wahrgenommen.

§ 15

X Schlußbestimmung

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow
Vorsitzender

Zweite Durchführungsverordnung¹ zum Gewerbegesetz — Gewerbebehörden — vom 15. März 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gewerbegesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Gewerbebehörden sind staatliche Organe zur Durchsetzung des Gewerberechts. Der Kontrolle der Gewerbebehörden

den unterliegen alle Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerbegesetzes.

§ 2

(1) Gewerbebehörden sind die

1. Gewerbeämter der Räte der Kreise,
2. Gewerbeämter der Räte der Bezirke.

(2) In kreisangehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl ab 10 000 Einwohner können durch Beschluß des Rates der Stadt Gewerbeämter gebildet werden.

(3) Zuständige Gewerbebehörde im Sinne des Gewerbegesetzes sind die Gewerbeämter der Räte der Kreise oder der Räte der Städte.

(4) Die Leiter der Gewerbeämter werden durch Beschluß des zuständigen Rates berufen. Die Berufung der Leiter der Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte erfolgt nach Abstimmung mit dem Leiter des jeweils übergeordneten Gewerbeamtes.

(5) Der zuständige Rat beschließt entsprechend den im jeweiligen Territorium zu erfüllenden Aufgaben über Größe und Struktur des Gewerbeamtes.

§ 3

(1) Die Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte haben folgende Aufgaben:

1. Erfassung und Prüfung der Gewerbeanzeigen,
2. Entscheidung über Anträge auf Gewerbeerlaubnis,
3. Entscheidung über Anträge auf Reisegewerbekarten,
4. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der anderen für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Die Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte haben zur Durchsetzung der Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der anderen für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften das Recht,

1. Kontrollen in den Gewerbebetrieben durchzuführen und dazu Gewerberäume zu betreten, Auskünfte zu verlangen, Geschäftsunterlagen einzusehen,
2. bei Abweichungen von den Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der anderen für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften Auflagen zur Herstellung des rechtlichen Zustandes zu erteilen,
3. Auflagen, Befristungen und Bedingungen in Verbindung mit der Gewerbeerlaubnis zu erteilen,
4. die Gewerbetätigkeit zu untersagen,
5. Gewerbeerlaubnisse zu widerrufen bzw. zurückzunehmen,
6. Reisegewerbekarten zu entziehen,
7. über die Schließung von Gewerbebetrieben zu entscheiden, wenn eine Gewerbeerlaubnis nicht oder nicht mehr vorliegt, die Gewerbetätigkeit untersagt wurde und der Gewerbetreibende die Tätigkeit nicht selbständig einstellt.

§ 4

(1) Der Leiter des Gewerbeamtes kann zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 und der Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 7 Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000 M festsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Folgen der Nichterfüllung der Auflagen bzw. Entscheidung und der Auswirkungen auf die finanziellen Mittel festzusetzen.

¹ Erste Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 140)